

**Satzung
der Stadt Schwetzingen
über die Erhebung von Parkgebühren
vom 16. Dezember 2010
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 16. Dezember 2010 folgende Parkgebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

1. Die Gebühr für das Parken beträgt montags bis sonntags auf dem Parkplatz „Karlsruher Straße“

1.1 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr

- für die ersten 20 Minuten 0,40 EUR,
- für die ersten 40 Minuten 0,80 EUR,
- für die erste Stunde 1,20 EUR,
- für jede weitere Stunde 1,20 EUR.

1.2 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages

- bis eine Stunde 1,20 EUR,
- bis zwei Stunden 2,40 EUR.
- bis drei Stunden 3,60 EUR,
- bis zwölf Stunden 4,00 EUR.

2. Die Gebühr für das Parken beträgt montags bis sonntags auf dem Parkplatz „Alter Messplatz“

2.1 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr für Pkw

- für die ersten 20 Minuten 0,40 EUR,
- für die ersten 40 Minuten 0,80 EUR,
- für die erste Stunde 1,20 EUR,
- für jede weitere Stunde 1,20 EUR.

Die erste halbe Stunde bleibt gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird.

2.2 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages für Pkw

- bis eine Stunde 1,20 EUR,
- bis zwei Stunden 2,40 EUR,
- bis drei Stunden 3,60 EUR,
- bis zwölf Stunden 4,00 EUR.

2.3 in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr für Busse

- pauschal pro Tag einmalig 10,00 EUR.

Die erste halbe Stunde bleibt gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird.

3. Die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Innenstadt beträgt

- für die ersten 20 Minuten 0,40 EUR,
- für die ersten 40 Minuten 0,80 EUR,
- für eine Stunde 1,20 EUR.

Die Gebührenpflicht besteht montags bis samstags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

4. Abweichend von den Ziffern 1 und 2 ist das Parken an den vier Adventssamstagen auf den Parkplätzen „Karlsruher Straße“ und „Alter Messplatz“ in der Zeit vom 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gebührenfrei.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 23. Oktober 2008 (Schwetzinger Zeitung vom 8. November 2008) außer Kraft.

Schwetzingen, den 17. Dezember 2010

Dr. René Pörtl
Bürgermeister